

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

053

Gesetz: ArbGG 1953 § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 10 zweiter Halbsatz, § 97 Abs. 5; ZPO § 56; BetrVG § 2

Leitsätze:

1. Beteiligungsfähig und damit antragsberechtigt in einem Beschlußverfahren über betriebsverfassungsrechtliche Fragen sind nur solche im Betrieb vertretene Arbeitnehmerverbände, die Gewerkschaften im arbeitsrechtlichen Sinne sind.
2. Die Gewerkschaftseigenschaft eines Arbeitnehmerverbandes verlangt, daß er entweder durch die Zahl seiner Mitglieder oder kraft deren Stellung im Arbeitsleben gegenüber der Arbeitgeberseite einen besonderen Einfluß im Sinne eines Druckes ausüben kann (Bestätigung von BAG AP Nr. 25 zu § 2 TVG).
3. Soweit ein Arbeitnehmerverband im Betriebsverfassungsrecht als Gewerkschaft auftreten will, muß er gerade auch in dem betreffenden Betrieb die Stellung einer Gewerkschaft einnehmen.
4. Eine Aussetzung des Verfahrens nach § 97 Abs. 5 ArbGG findet auch dann statt, wenn nicht die Tariffähigkeit, sondern wenn die Gewerkschaftseigenschaft eines Arbeitnehmerverbandes als solche in Frage steht.
5. Erfolgt die Klärung der Gewerkschaftseigenschaft auf dem Hintergrund der betriebsverfassungsrechtlichen Stellung des Verbandes, ist in dem Verfahren nach § 97 Abs. 5 ArbGG ferner zu klären, ob der Verband in dem betreffenden Betrieb als Gewerkschaft in Erscheinung tritt.

Aktenzeichen: 1 ABR 26/70

Beschluß des BAG vom 23. April 1971

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erkündet am
3. April 1971

053

ez. Henkelmann,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. April 1971 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller, die Bundesrichter Wendel und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Rothweiler und Hümme beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Es ist gemäß § 97 Abs. 5 ArbGG festzustellen,
ob der Antragsteller eine Gewerkschaft ist.

G r ü n d e :

I. Gegen den Antragsgegner, der Betriebsratsvorsitzender beim
-Werk in H ist, hatte der Christliche Metallarbeiter-
verband bereits zweimal ein Ausschlußverfahren gemäß § 23 BetrVG
beantragt. Der Antragsgegner hatte zunächst bei der Gemeinde-
wahl 1968, später bei der Bundestagswahl 1969 wiederholt vor
dem Werkstor Flugblätter verteilt, die dazu aufriefen, die SPD
zu wählen. Der Antragsgegner war Kandidat der SPD für das Stadt-
parlament der Stadt H und kandidierte für den Bundestag
im Jahre 1969.

In beiden Fällen haben Arbeitsgericht und Landesarbeitsge-
richt einen Verstoß des Antragsgegners gegen seine Betriebsrats-
pflichten angenommen, aber eine grobe Pflichtverletzung verneint
und deshalb die Anträge zurückgewiesen. Die Entscheidungen bei-
der Verfahren sind rechtskräftig geworden.

Im zweiten Ausschlußverfahren hat der Antragsteller noch
zusätzlich vorgetragen, der Antragsgegner habe mehrmals, zu-
nächst nach der Entscheidung des Arbeitsgerichts in diesem Ver-
fahren, erklärt, er werde sich weiterhin parteipolitisch betä-
tigen. Die gleiche Äußerung habe er später auf einer Betriebs-
versammlung getan.

Der Antragsteller hat den Hilfsantrag gestellt,
dem Antragsgegner unter Androhung einer Ordnungs-
strafe zu untersagen, sich parteipolitisch im Be-
trieb des -Werks zu betätigen.

Der Antragsgegner hat um Zurückweisung des Hilfsantrags
gebeten.

Er ist der Ansicht, daß der Unterlassungsantrag nicht auf
§ 23 BetrVG gestützt werden kann. Er hat weiter vorgetragen,
ein Rechtsschutzinteresse sei nicht gegeben, da keine Wiederho-



lungungsgefahr bestehe. Der Antragsgegner habe sich schließlich niemals im Betrieb parteipolitisch betätigt, sondern außerhalb des Betriebs mit anderen Mitgliedern der SPD Flugblätter verteilt; er selbst habe für die Bundestagswahl kandidiert und könne sich auf sein verfassungsmäßig garantiertes Recht der politischen Betätigung berufen.

Das Arbeitsgericht hat das Verfahren über den Hilfsantrag abgetrennt und erkannt:

Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, sich im Zusammenhang mit dem Betrieb des * werks H als Betriebsratsmitglied parteipolitisch zu betätigen. Für den Fall einer Zuwiderhandlung wird eine Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder Haftstrafe bis 6 Monaten angedroht.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Antragsgegners hat das Landesarbeitsgericht mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Antragsgegner es zu unterlassen hat, für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Betriebsrat des -Werks H im Betriebsgelände oder in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes Flugblätter oder Schriften parteipolitischen Inhalts zu verbreiten. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird eine Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht.

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft habe das Recht, bei wiederholter Verletzung der Pflichten des Betriebsrates oder des Arbeitgebers im Beschlußverfahren den Antrag zu stellen, dem Betriebsrat oder dem Arbeitgeber die pflichtwidrige Betätigung im Betrieb zu untersagen. Es hat die Wiederholungsgefahr bejaht.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die Rechtsbeschwerde. Sie wiederholt den in erster Instanz gestellten Antrag auf Zurückweisung. Der Antragsgegner hat in der Rechtsbeschwerdeinstanz erstmals vorgetragen, der Antragsteller sei keine Gewerkschaft. Er sei daher nicht legitimiert, den Unterlassungsantrag zu stellen.

II. Die Entscheidung hängt zunächst davon ab, ob der Antragsteller eine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne ist. Nur ein im Betrieb vertretener Arbeitnehmerverband, der Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne ist, ist als Arbeit-



nehmerverband in einem Beschlußverfahren über betriebsverfassungsrechtliche Fragen beteiligungsfähig und damit antragsberechtigt. Lediglich ein derartiger Arbeitnehmerverband kann nämlich betriebsverfassungsrechtliche Rechtspositionen einnehmen. Die Beteiligungsfähigkeit einer Gewerkschaft im Beschlußverfahren entspricht somit der Parteifähigkeit der Partei im Urteilsverfahren (BAG 2, 97 [98] = AP Nr. 2 zu § 81 BetrVG). Sie ist daher als eine notwendige Verfahrensvoraussetzung in Anwendung des § 10 ArbGG in Verb. mit dem Rechtsgedanken des § 56 ZPO auch ohne Rüge in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen, wenn Bedenken gegen sie auftreten. Derartige Bedenken sind in dem zur Entscheidung stehenden Fall gegeben.

1. Der Antragsteller gehört nicht zu den Verbänden, deren Gewerkschaftseigenschaft von niemandem bezweifelt wird. Es ist gerichtsbekannt, daß in der Rechtsprechung und im Schrifttum die Gewerkschaftseigenschaft der christlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern umstritten ist (vgl. Beschlußverfahren 1 ABR 3/66; Stahlhacke, DB 64, 697). Die zwischen den Beteiligten unbestrittene Tatsache, daß vier Mitglieder des Antragstellers in den Betriebsrat der Beteiligten zu 4) gewählt worden sind, sagt an sich noch nichts über die Gewerkschaftsnatur des Antragstellers aus. Dieser Umstand deutet zunächst nur darauf hin, daß die Kandidaten des Antragstellers bei der Betriebsratswahl von einem Teil der Belegschaft unterstützt worden sind. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Verband eine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne ist, kann für sich der Gesichtspunkt nicht maßgebend sein, ob die von diesem Verband für eine Betriebsratswahl aufgestellten Kandidaten von Angehörigen einer Belegschaft gewählt worden sind, die nicht Mitglieder dieses Verbandes sind.

Eine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne ist, wie der Senat bereits in AP Nr. 25 zu § 2 TVG (auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) entschieden hat, nur eine Vereinigung von Arbeitnehmern, die entweder durch die Zahl ihrer Mitglieder oder kraft der Stellung ihrer Mitglieder im Arbeitsleben einen besonderen Einfluß



gegenüber der Arbeitgeberseite ausüben kann. Entgegen der Meinung von Stahlhacke (TVG, 4. Aufl., § 2 Anm. 42; siehe auch die Stellungnahmen zu der oben genannten Entscheidung von Mayer-Maly, AP aaO, von Zöllner, SAE 1969, 140 f., und von Herschel, AR-Blattei, D, Tarifvertrag II, II Abschluß Entsch. 7) genügt es nicht, daß eine Vereinigung von Arbeitnehmern, um eine Gewerkschaft zu sein, in der Bundesrepublik Mitglieder nachweisen kann und in dem einen oder anderen territorialen Bereich bei dem Abschluß von Tarifverträgen beteiligt gewesen ist. Der Senat ist vielmehr der Ansicht, daß eine Vereinigung von Arbeitnehmern, um Gewerkschaft zu sein, soviel Gewicht haben muß, daß sie einen Druck auf die Gegenseite ausüben kann. Druck bedeutet zwar nicht, worauf ausdrücklich hingewiesen sei, insbesondere einen konkreten Streik im gegebenen Falle erfolgreich durchführen zu können. Ein Verband muß jedoch, um die Position einer Gewerkschaft einzunehmen, so stark sein, daß er in der Lage ist, einen Konflikt mit seiner Gegenseite überhaupt aufnehmen zu können. Die Aufgaben, die die Rechtsordnung der Gewerkschaft gerade im tariflichen Bereich zuweist, sind ohne ein bestimmtes Gewicht der Vereinigung schlechterdings nicht sinnvoll zu erfüllen. In der Rechtsordnung hat dabei der Gewerkschaftsbegriff stets dieselbe Bedeutung, gleich ob er etwa im Bereich des Tarifvertragsrechts oder im Bereich des Betriebsverfassungsrechts auftritt. Es ist immer, ohne daß in der einen oder anderen Hinsicht eine Unterscheidung erfolgte, einfach von der Gewerkschaft und den Gewerkschaften die Rede. Der Gewerkschaftsbegriff wird stets in derselben Weise vorausgesetzt und als vorgegeben betrachtet.

Soweit die Gewerkschaft im Betriebsverfassungsrecht auftritt, muß sie auch, abgesehen davon, daß sie in dem Betrieb Mitglieder haben muß, in dem Betrieb ferner als Gewerkschaft in Erscheinung treten können. Ihre Beziehung zum Betriebsverfassungsrecht ist eben als die einer Gewerkschaft gegeben. Der Sache nach muß sie, unbeschadet des tragenden Grundsatzes der spezifischen betriebsverfassungsrechtlichen Friedenspflicht mit allen seinen Folgen, in der Lage sein, im betriebsverfassungsrechtlichen Rahmen gerade mit dem Gewicht einer Gewerk-



schaft aufzutreten. Nur so erklärt es sich, daß die Gewerkschaften als solche überhaupt in das Betriebsverfassungsrecht einbezogen sind.

Ob die Voraussetzungen einer Gewerkschaft bei dem Antragsteller gegeben sind, ist immerhin strittig. Nicht zuletzt im Zusammenhang mit der betriebsverfassungsrechtlichen Seite kann dabei auch der Vortrag der Rechtsbeschwerde bedeutungsvoll sein, der Antragsteller habe infolge seiner geringen Mitgliederzahl im Bereich des Betriebs der Beteiligten zu 4) kein sozialpolitisches Gewicht; die Arbeitgeberseite im Land Niedersachsen habe es daher abgelehnt, mit ihm in Tarifverhandlungen zu treten und Tarifverträge abzuschließen.

2. Der Senat war nicht in der Lage, über die Gewerkschaftseigenschaft des Antragstellers in dem anhängigen Beschlußverfahren einschlußweise zu entscheiden. Einer solchen Entscheidung steht § 97 Abs. 5 ArbGG entgegen (BAG AP Nr. 1 zu § 97 ArbGG).

Zwar sieht § 97 Abs. 5 ArbGG seinem reinen Wortlaut nach die Aussetzung eines Verfahrens nur vor, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits von der Tariffähigkeit eines Verbandes abhängt. Eine Aussetzung des Verfahrens nach dieser Vorschrift hat jedoch auch dann zu erfolgen, wenn es nicht allein um die Normsetzungsbefugnis eines Verbandes geht, sondern wenn die Gewerkschaftseigenschaft eines Arbeitnehmerverbandes als solche in Frage steht. § 97 Abs. 5 ArbGG will, was die Vereinigung von Arbeitnehmern angeht, nach seinem Sinn und Zweck nicht nur sicherstellen, ob die von der Vereinigung abgeschlossenen Tarifverträge rechtsgültig sind, was im übrigen auch für deren Allgemeinverbindlicherklärung bedeutsam ist, sondern weiter, ob eine solche Vereinigung im Hinblick auf ihre im Betriebsverfassungsgesetz eingeräumte Mitwirkungsrechte und im Hinblick auf ihre Rechtsstellung in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit eine Gewerkschaft ist. Nur eine Gewerkschaft im arbeitsrechtlichen Sinne hat eben in dem ihr vom Gesetzgeber eingeräumten Bereich des Betriebsverfassungsgesetzes ein Mitwirkungs- und Überwachungsrecht, nur eine Gewerkschaft ist



beteiligungsfähig (siehe auch Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Bd. 2, S. 258; Hueck-Nipperdey-Stahlhake, TVG, 4. Aufl., § 2 Anm. 51), und nur ihre Angehörigen können, sind die sonstigen Voraussetzungen dieser Bestimmungen gegeben, nach § 11 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz, Abs. 2 Satz 2 ArbGG als Vertreter in einem Rechtsstreit vor den Arbeitsgerichten und den Landesarbeitsgerichten auftreten. Die allgemeine Bedeutung der Gewerkschaftseigenschaft für das Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftsleben verlangt also, wenn diese Eigenschaft streitig ist, ihre förmliche Klärung nach § 97 Abs. 5 ArbGG. Die Frage der Tariffähigkeit einer Arbeitnehmervereinigung – die stets auch die Klärung der Gewerkschaftseigenschaft erfordert, da nur eine Gewerkschaft tariffähig ist – betrifft eine wichtige Seite der Vereinigung. Die anderen Möglichkeiten einer tariffähigen Arbeitnehmervereinigung haben letztlich aber dasselbe Gewicht. Die Aussetzung des Verfahrens hat daher auch dann zu erfolgen, wenn die Entscheidung eines betriebsverfassungsrechtlichen Beschlußverfahrens davon abhängt, ob ein Arbeitnehmerverband eine Gewerkschaft ist (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 97 ArbGG 1953).

Dabei wird hier auch aufzuhellen sein, ob die Antragstellerin bei der Beteiligten zu 4) als Gewerkschaft in Erscheinung tritt. Die Klärung der Gewerkschaftseigenschaft erfolgt auf dem Hintergrund der betriebsverfassungsrechtlichen Stellung des Verbandes in einem bestimmten Betrieb. Bei diesem Zusammenhang ist es wegen des Sachzusammenhangs und damit aus Praktikabilitätsgründen geboten, in dem besonderen Verfahren nach § 97 Abs. 5 ArbGG die Frage nach der Gewerkschaftsnatur umfassend zu beantworten.

3. Der Senat hat es nach dem zur Entscheidung stehenden Sachverhalt für zweckmäßig gehalten, die Aussetzung selbst auszusprechen. Im Gegensatz zu dem von dem erkennenden Senat in AP Nr. 1 zu § 97 ArbGG 1953 entschiedenen Fall lagen keine Umstände vor, durch Zurückverweisung der Entscheidung in die Tatsacheninstanz es dieser zu überlassen, die für die Aussetzung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Durch



die von dem Senat selbst ausgesprochene Aussetzung des Verfahrens werden besondere, üblicherweise von der Tatsacheninstanz zu berücksichtigende Belange der Beteiligten nicht berührt.

gez. Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel

Bundesarbeitsrichter Dr. Rothweiler
befindet sich gegenwärtig im
Ausland:

Dr. Müller

Hümme

